

1.	<b>Studiengang</b>	Bachelor Combined Studies
2.	<b>Modul</b>	-
3.	<b>Modulbezeichnung</b>	Bachelorarbeit
4.	<b>Modulverantwortliche/r</b>	Alle Professorinnen und Professoren
5.	<b>Lehrende</b>	Alle hauptamtlich Lehrenden gemäß § 19 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung
6.	<b>Vorbemerkung</b>	Wird die B-B-Fach-Variante studiert, ist die Bachelorarbeit in einem der beiden Teilstudiengänge zu schreiben. Wird die A-B-Fach-Variante studiert, ist die Bachelorarbeit im A-Fach zu schreiben. Für die Bachelorarbeit im Teilstudiengang Sachunterricht werden die Themen in der Regel aus dem Bezugsfach gestellt (vgl. § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelor Combined Studies).
7.	<b>Kompetenzen „Wissen und Verstehen“</b>	<p><u>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein integriertes und breites Wissen und Verstehen, das dem Stand der Fachliteratur in den gewählten Teilstudiengängen entspricht,</li> <li>• ein kritisches Verständnis von Methoden der Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas in ihren Fachdisziplinen (beim Berufsziel Lehramt zusätzlich: in den Bildungswissenschaften),</li> <li>• einige vertiefte Wissensbestände auf dem Stand der Forschung zu einem wissenschaftlichen Thema.</li> </ul>
	<b>„Können“</b>	<p><u>Die Studierenden können:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihr breites und integriertes Wissen exemplarisch nutzen und daraus eine erkenntnisleitende Fragestellung für die Abschlussarbeit generieren,</li> <li>• diese Fragestellung selbstständig unter Berücksichtigung aktueller Literatur sowie der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens innerhalb einer vorgeschriebenen Frist bearbeiten,</li> <li>• dabei eigenständig Literatur zum Thema recherchieren und auswerten,</li> <li>• mit disziplinspezifischen Begriffen und Terminologien angemessen umgehen und sie operationalisieren,</li> <li>• die vorgenommenen Analysen adäquat darstellen sowie</li> <li>• die jeweilige disziplinäre Perspektive, aus der heraus das Thema analysiert wird, differenzieren und kritisch reflektieren.</li> </ul>
8.	<b>Inhalte</b>	Eigenständige Bearbeitung einer theoriegeleiteten Fragestellung.
9.	<b>Ausgewählte Literatur</b>	Spezielle Literaturhinweise werden je nach gewählter Themenstellung von den betreuenden Lehrenden ausgegeben.
10.	<b>Lehrveranstaltungen</b>	Je nach gewähltem Teilstudiengang, in dem die Bachelorarbeit vorgelegt werden soll, kann eine Begleitveranstaltung angeboten werden. Die Teilnahme an einer etwaigen Begleitveranstaltung ist fakultativ, wird aber empfohlen, da die Studierenden hier in die

## Modulbeschreibung: Bachelorarbeit im BA CS

		Standards wissenschaftlicher Arbeiten in der jeweiligen Disziplin vertieft eingeführt werden. Sofern eine Begleitveranstaltung nicht angeboten wird, erfolgt die Betreuung individuell durch die/den jeweilige/n betreuende/n Lehrende/n.
<b>11. Zugangsvoraussetzungen</b>		Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Credit Points erworben wurden.
<b>12. Angebotsturnus</b>		
<b>13. Semester (WiSe/SoSe)/ Semesterlage (Empfehlung)</b>		Sommersemester / 6. Semester Abweichend kann die Bachelorarbeit auch im Wintersemester geschrieben werden.  Unabhängig von der Semesterlage sind die Übersichten des Prüfungsausschusses zu den Terminen und Fristen im Abschlusssemester zu beachten (s. Internetseiten Prüfungsausschuss BA CS).
<b>14. Semesterwochenstunden</b>		
<b>15. Modulprüfung</b>		Bachelorarbeit <i>(Die Bachelorarbeit geht in die Berechnung der Gesamtnote mit einem Faktor von 1,5 - bezogen auf die Credit Points - ein.)</i>
<b>16. Arbeitsaufwand</b>	Kontaktstudium: 0	Arbeitsstunden insgesamt: 300
	Selbststudium: 300	Credit Points: 10 CP
<b>17. Sonstige Anmerkungen</b>		Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate (Näheres s. § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor Combined Studies). Weitere Hinweise und Regelungen bezüglich der Bachelorarbeit finden Sie in der Prüfungsordnung für den BA Combined Studies in den §§ 8, 9 und 10. Bitte beachten Sie darüber hinaus die Regelungen in § 19 RPO („Bachelor- und Masterarbeit“) sowie § 30 RPO (Schutzbestimmungen)